



Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 28

Freitag, den 5. Januar 2024

Nr. 1

Winterstimmung



Foto: Christina Lingmann

Amtlicher Teil

Bürgermeister Hugk sendet Neujahrsgriße

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

zunächst möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei allen zu bedanken, die sich im Jahr 2023 in vielfältiger Weise an der Entwicklung unserer Gemeinde und zum Wohle aller beteiligt haben. Ihr Engagement in den Vereinen, Kirchen sowie in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft trägt dazu bei, Dermbach lebens- und liebenswert zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Allen ehrenamtlich Tätigen und auch sozial Engagierten gilt dabei mein besonderer Dank. Aber auch diejenigen, die sich im Stillen für andere einsetzen, sollen sich in diesen Dank eingeschlossen fühlen.

Nachdem die Stimmung auf der Welt 2023 eisiger geworden ist, hat Ihr Einsatz noch mehr an Bedeutung erlangt.

Großer Dank gilt auch allen Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren, die mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit und vielen geleisteten Stunden einen großen Beitrag schaffen.

Bei allen Beschäftigten der Gemeinde Dermbach möchte ich mich für die erbrachte Arbeit und Zusammenarbeit im Jahr 2023 bedanken und hoffe weiterhin auf Ihre Unterstützung.

Optimistisch wollen wir nach 2024 blicken. Unser Ziel, den Haushalt 2024 noch im Dezember 2023 zu beschließen, ist uns gelungen. Dem Gemeinderat sowie den Ortsteilräten sei an dieser Stelle für die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Jahr 2023 gedankt.

Im Jahr 2024 findet am 21. September der 14. Rhöner Wandertag in Dermbach statt, ein wirklich schönes Ereignis, zu dem wir viele Wanderfreunde und Gäste begrüßen dürfen und sich damit die Gelegenheit bietet, Dermbach in seiner Gesamtheit zu präsentieren.

Nach fünfjährigem Bestehen der jetzigen Gemeinde Dermbach ist ein solcher Anlass, der alle Ortsteile umfasst, auch ein guter Zeitpunkt, um kurz innezuhalten und zurückzuschauen, um Kraft für den weiteren Weg und zukünftige Projekte in allen Ortsteilen zu tanken.

Seit Beginn der Einheitsgemeinde Dermbach am 01.01.2019 wurde in allen unseren Ortsteilen investiert. D.h., jeder Ortsteil wurde berücksichtigt, wenn gleichwohl große Investitionen, wie z.B. die Propstei in Zella, viele Mittel für sich in Anspruch genommen hat.

Ein großes Anliegen ist gegenwärtig die Entwicklung und Stärkung unserer Feuerwehren. Dafür wurden entsprechende Haushaltsmittel eingestellt und nehmen 2024 beim Sachenerwerb den größten Posten im Vermögenshaushalt ein.

Zu den wesentlichen Baumaßnahmen 2024 gehört die Realisierung der Breitbandversorgung (weiße Fleckenprogramm), der Radwegebau Feldabrücke-Dermbach und Diefendorf, Gemeindestraßen, insbesondere im OT Stadtlengsfeld/Karl-Liebknecht-Straße und in Menzengraben. Weiter investiert wird in unsere Kindergärten, die Wanderwege und in den Erhalt des Museumgebäudes am Kirchberg in Dermbach u.v.m. Allerdings sind wir bei den meisten Vorhaben auf Fördermittel des Landes Thüringen angewiesen.

2024 ist Wahljahr. Am 26. Mai 2024 sind Sie aufgerufen zur Wahl des Kreistags, des Gemeinderats sowie der Ortsteilräte. Im Anschluss daran, am 9. Juni 2024, folgt die Europawahl.

Voraussichtlich am 1. September 2024 wird ein neuer Thüringer Landtag gewählt.

Mit Ihrer Stimme können Sie einen wichtigen Beitrag für die Zukunft unseres Landes und der Gemeinde Dermbach leisten. An der Weltpolitik können wir im Kleinen nichts ändern, aber die politischen Verhältnisse auf Landes- und Kommunalebene können wir mitgestalten.

Persönlich wünsche ich mir einen größeren Zusammenhalt, ein gutes Miteinander, Fürsorge und Verständnis untereinander und dass Fremdenhass, Hetze, Verleumdungen und Antisemitismus keinen Platz finden, sondern unsere Demokratie gestärkt in die Zukunft geht.

Blieben Sie gesund und zuversichtlich. In der Hoffnung, dass Toleranz und Ruhe unser Leben im Jahr 2024 bestimmen, wünsche ich uns allen gutes Gelingen.

**Ihr Bürgermeister
Thomas Hugk**



THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
	Absatz 4 bleibt unberührt	
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro

3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4. Schweine		
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,00 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,60 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5. Bienenvölker		je Volk 1,00 Euro
6. Geflügel		
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese

Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor dem nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Gemeinde Dermbach

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Terminvereinbarungen

Einwohnermelde- und Standesamt:

Telefon: 036964-8814 oder 8815.

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel.036964 880

Fax:036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:
www.dermbach.de

Sprechstunden der Bürgermeister

Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr
 telefonische Terminvereinbarung unter 8860 oder
info@dermbach.de

Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr
 Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

Ortsteilbürgermeister Michael Deisenroth, Stadtlengsfeld

in geraden Wochen: Dienstag 10:00 bis 11:00 Uhr
 in ungeraden Wochen: Dienstag 15:00 bis 16:00 Uhr
 Tel.: 01 70 / 9 03 92 92

Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr (nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)
 Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 51 / 51 10 71 24 6

Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache
 Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Terminvereinbarung
 bitte telefonisch un-036964 7184
 ter
 Montag bis Freitag 18 bis 20 Uhr

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rothermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
 36466 Dermbach
 Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:
 Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8
 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld
 Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die
Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Öffnungszeiten Bibliothek**Bibliothek im Schloss**

Geisaer Str. 16
36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 62

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung.

Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6
36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Bekanntmachung der Beschlüsse**Gemeinderatssitzung 21.11.2023****Beschluss-Nr.: 23/09/01**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023

Abstimmung: 16 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/09/02

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister dazu, den nach der Ausschreibung des TSF-W zu erteilenden Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmung: 16 Ja / 1 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/09/03

Der Gemeinderat beschließt die Neuanschaffung eines Fahrzeuges für 20.000 € den den Ortsteil Brunnhartshausen.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 23/09/04 – Beschluss zum alten Museumsgebäude

Der Gemeinderat beschließt

- den Beschluss vom 24.03.2021 zu Nummer 2 aufzuheben und die Förderung i.H. von 196.200 € aus dem Thüringer Landesprogramm für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.
- den Bürgermeister zu beauftragen, die Planungsleistungen für die Sanierungsmaßnahme Trockenlegung des Museumsanbaus (Kirchberg 5) in Auftrag zu geben.

Abstimmung: 14 Ja / 2 Nein / 3 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse**Gemeinderatssitzung 13.12.2023****Beschluss-Nr.: 23/10/01**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 21.11.2023

Abstimmung: 15 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/10/02

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.03.2019, zuletzt geändert am 15.07.2019.

Abstimmung: 14 Ja / 3 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/10/03

Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan für den Kindergarten „Regenbogen“ Dermbach der Diako Kinder- und Jugendhilfe GmbH Eisenach für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Fassung vom 15.11.2023 zuzustimmen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/10/04

Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan für den Kindergarten „Weltentdecker“ des DRK-Kreisverbandes Meiningen e.V. im Ortsteil Stadtlengsfeld für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Fassung vom 01.09.2023 zuzustimmen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/10/05

Der Gemeinderat beschließt, dem Haushaltsplan für den Kindergarten „Schlosszwerge“ des DRK-Kreisverbandes Meiningen e.V. im Ortsteil Gehaus für das Wirtschaftsjahr 2024 in der Fassung vom 01.09.2023 zuzustimmen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/10/06

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2024.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 23/10/07

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan.

Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

(Ein Gemeinderatsmitglied war zur Abstimmung nicht anwesend.)

Beschluss-Nr.: 23/10/08

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe von 27.506,78 € für die Neuanschaffung von Programmen sowie den Erwerb von Lizenzen (2.060200.93400). Die Finanzierung erfolgt durch Minderausgabe der Maßnahmen:

- Verwaltung Hinter dem Schloss 1 / Sachenerwerb Büroausstattung (2.060200.93501) von 8.406,78 €
- Verwaltung Hinter dem Schloss 1/Hochbau (2.060200.96000) von 14.100,00 € und
- Verwaltung Hinter dem Schloss 1/Hochbau Ladestation für E-Auto (2.060200.96002) von 5.000,00 €.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 23/10/09

Der Gemeinderat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 109.000 € für die Mitfinanzierung der Straßenentwässerung für das Regenüberlaufbecken und das Abwasserpumpwerk für den OT Urnshausen (Anteil der Gemeinde Dermbach) - HHStelle 2.700081.98301 (Abwasserbeseitigung OT Urnshausen/Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - Zweckverbände).

Die Finanzierung erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 18.900 € aus der Haushaltsstelle 2.464031.36102 (Tageseinrichtung für Kinder OT Gehaus/Zuweisung für Investitionen) und 19.000 € aus der Haushaltsstelle 2.560312.36101 (Sportlerheim OT Gehaus/Zuweisungen für Investitionen). Zudem werden Minderausgaben aus der Maßnahme Ausbau Wilhelm-Löber-Straße im OT Neidhartshausen (Haushaltsstelle 2.630059.95001) - Gemeindestraßen OT Neidhartshausen/Tiefbau Wilhelm-Löber-Straße) in Höhe von 71.100 € zur Deckung eingesetzt.

Abstimmung: 18 Ja / 1 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 23/10/10

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 43.000 € für die Mitfinanzierung der Straßenentwässerung für den Neubau der Kläranlage Weilar (Anteil der Gemeinde Dermbach) - HHStelle 2.700015.98301 (Abwasserbeseitigung Dermbach/Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - Zweckverbände).

Die Finanzierung erfolgt durch Minderausgabe bezüglich der Maßnahme Fahrzeugerwerb Feuerwehr (Haushaltsstelle 2.130015.93503 - Brandschutz Dermbach/Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) in Höhe von 43.000 €.

Abstimmung: 20 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Öffentliche Bekanntmachung ACHTUNG

An alle Steuerzahler der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal Festsetzung der Steuern für das Jahr 2024

Auf Grundlage des § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz – GrStG - in der aktuell gültigen Fassung gibt die Gemeindeverwaltung Dermbach Folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Steuerbescheide 2024 wird für alle Grundstücke, deren Besteuerungsgrundlage sich nicht ändert, hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2024 wie im Vorjahr festgesetzt. Eine Änderung der Hebesätze kann der jeweilige Gemeinderat noch bis zum 30.06.2024 beschließen. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern in den Folgejahren zu leisten sind. Demnach werden die Steuern mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Sie sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der jeweiligen Gemeinde zu überweisen. Soweit der Gemeindeverwaltung Dermbach ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die fälligen Beträge eingezogen. Falls bislang ein solches Mandat noch nicht erteilt wurde, besteht auch jetzt noch die Möglichkeit, ein SEPA-Mandat zu erteilen, um verspätete Zahlungen und damit verbundene Kosten für den Steuerzahler zu vermeiden.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Zimmer 309, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 036964/8829) eingesehen werden.

2. Fälligkeitstermin für Steuern und Abgaben

Die Gemeindeverwaltung Dermbach weist alle Steuerpflichtigen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, darauf hin, dass bei Nichtbeachtung der **Fälligkeiten 15. Februar 2024, 15. Mai 2024, 15. August 2024, 15. November 2024 bzw. 01.07.2024 bei vereinbarter jährlicher Zahlweise** Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach einzulegen. Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht oder den Steuermessbetrag richten, sind bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuerbescheid (Zerlegungsbescheid) erlassen hat.

Dermbach, den 02.01.2024

gez. Thomas Hugk
Bürgermeister
erfüllende Gemeinde Dermbach

Bankverbindungen der Gemeinden

Gemeinde Dermbach:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE 03 8405 5050 0000 1154 95

BIC: HELA DEF1 WAK;

VR-Bank-NordRhön

IBAN: DE 13 5306 1230 0005 8147 40

BIC: GENO DEF1 HUE

Gemeinde Empfertshausen:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE 96 8405 5050 0000 1105 23

BIC: HELA DEF1 WAK

Gemeinde Oechsen:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE 35 8405 5050 0000 1009 51

BIC: HELA DEF1 WAK;

VR-Bank-NordRhön

IBAN: DE 36 5306 1230 0005 5135 29

BIC: GENO DEF1 HUE

Gemeinde Weilar:

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE 28 8405 5050 0012 0152 96

BIC: HELA DEF1 WAK;

VR-Bank-NordRhön

IBAN: DE 31 5306 1230 0005 1210 60

BIC: GENO DEF1 HUE

Gemeinde Wiesenthal:

VR-Bank-NordRhön

IBAN: DE 24 5306 1230 0005 0428 10

BIC: GENO DEF1 HUE

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Dermbach (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 13.12.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Dermbach mit Beschluss Nr. 23/10/06 beschlossen und mit Schriftsatz vom 15.12.2023 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis rechtsaufsichtlich geprüft und bestätigt.

Die Ausfertigung erfolgte am 18.12.2023.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.01.2024 bis 21.01.2024 während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach, Zimmer 313 öffentlich aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 036964/8821 gebeten.

Darüber hinaus wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan zu den o. g. Sprechzeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Dermbach, 18.12.2023

gez. Thomas Hugk
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 12.644.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.897.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene beigefügte Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2024** in Kraft.

Dermbach, den 18.12.2023

Gemeinde Dermbach

T. Hugk

Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dermbach, den 18.12.2023

Gemeinde Dermbach

T. Hugk

Bürgermeister

- Siegel -

Ortsteil Stadtlengsfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse

Ortsteilratssitzung 08.11.2023

Beschluss-Nr.: 05/2023

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 19.07.2023.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 06/2023

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt, der Gemeinderat Dermbach möge beschließen, das Gebäude des ehemaligen Kindergartens im Gewerbepark Stadtlengsfeld so umzubauen, dass künftig ein Vereinsheim daraus entsteht. Dazu wird vom Ortsteilrat ein Nutzungskonzept vorgelegt. Es sind Haushaltsmittel in den Haushaltsplan 2024 einzustellen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 07/2023

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt, der Gemeinderat Dermbach möge beschließen, das Rathaus Stadtlengsfeld zu sanieren und sozialen Wohnraum in der oberen Etage zu schaffen. Das Erdgeschoss soll komplett der öffentlichen Nutzung vorbehalten werden.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 08/2023

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt die Zahlung einer Sonderförderung von insgesamt 720,00 €. Davon erhalten

144,00 €	der Kultur- und Geschichtsverein
144,00 €	der Verein der Freiwilligen Feuerwehr
144,00 €	der Lengsfelder Carnevalverien
144,00 €	der Mütterkreis
144,00 €	der Förderverein der Grundschule Stadtlengsfeld

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Gemeinde Empfertshausen

Bekanntmachung der Hundesteuersatzung

der Gemeinde Empfertshausen

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Empfertshausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 01.11.2023 vom Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen mit Beschluss Nr. 02/07/23 beschlossen und mit Schriftsatz vom 21.11.2023 von der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Ausfertigung erfolgte am 30.11.2023.

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Empfertshausen (Hundesteuersatzung)

Entsprechend § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in seiner Sitzung vom 01.11.2023 mit Beschluss-Nr. 02/07/23 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

(1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen (z. B. GmbH, Verein oder Genossenschaft) zusammengeschlossen haben oder nicht, zugeordnet ist. Auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

§ 2

Steuerpflicht, Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner und -pflichtiger ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Kommune besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(3) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den ersten Hund: | 60,00 € |
| 2. für den zweiten Hund: | 70,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund: | 100,00 € |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund: | 540,00 € |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund: | 660,00 €. |

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach §§ 7 und/ oder 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde, die die Tatbestandsvoraussetzungen entsprechend § 1 Absatz 4 dieser Satzung erfüllen.

§ 5

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuerpflicht für die Jahresaufwandsteuer entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres ab dem Folgemonat, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Die Steuerschuld ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

(4) Für die Folgejahre wird die Steuerschuld jeweils am 15.02. des Jahres fällig.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen und eines der unter Nr. 1 bis 8 aufgeführten Tatbestandsmerkmale erfüllen:

- Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
- Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung oder Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf Merkzeichen „BL“, „GL“, „aG“, B, G und H haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen.
- Hunde, die nachweislich die Prüfung für Sanitäts- oder Rettungshunde bestanden haben und als Sanitäts- oder Rettungshund für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

4. Hunde, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfzeugnis nachzuweisen.

5. Hunde, die der Bewachung von Herden dienen.

6. Hunde, die in gewerblichen Tierhandlungen gehalten werden.

7. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, die die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung besitzen, untergebracht sind.

8. Hunde, die Gebrauchshunde sind und von einem gewerblich zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind.

§ 7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 4 genannten Sätze ermäßigt, für

- Hunde, die in Einöden gehalten werden.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die als Ersthund von Steuerpflichtigen gehalten werden und nachweislich aus dem Tierheim Springen bezogen oder durch dieses vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmefolgemonat aus dem Tierheim Springen. Bei der Steueranmeldung solcher Hunde ist eine Bescheinigung des „Tierheim-Vereins-Wartburgkreis e.V.“ vorzulegen. Bei Rückgabe des Hundes an das Tierheim Springen ohne wichtigen Grund, ist die Steuer nachzuzahlen.

(2) Als Einöde (Absatz 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m (kürzeste Wegstrecke) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieses gilt auch für Gewerbegrundstücke.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundevereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Wurf erfolgt. Die Hundezucht muss durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Absatz 1. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 1 Absatz 4. Jeder Hund zählt als erster Hund.

(3) Diese Regelung gilt sinngemäß für Hunde, die zu gewerblich-touristischen Zwecken (Schlittenhunde) dienen.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise mit Beginn des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Steuervergünstigung wird bis einschließlich des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

(4) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und entsprechend der Erfordernisse des Tierschutzes gehalten werden.

(5) Eine Steuerbefreiung nach § 6 oder eine Steuerermäßigung nach § 7 kann nur jeweils für den ersten Hund gewährt werden. Für jeden weiteren Hund ist die Steuer nach den Steuersätzen des § 4 Absatz 1 Nr. 2 ff zu berechnen.

(6) Fallen die Voraussetzungen für Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen der Gemeindeverwaltung Dermbach schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steueratbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Anschaffung oder Zuzug bei der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gemeindegebiet Empfertshausen,
- Nachweis der Chipung und der Tierhalterhaftpflichtversicherung

zu erfolgen.

(2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(3) Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch den Hundehalter vorzulegen.

(4) Sofern der Hund als gefährlich gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Dermbach abzumelden, wenn er ihn veräußert, an einen anderen Halter abgegeben oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, bzw. wenn der Halter des Hundes einen Wohnsitzwechsel vorgenommen hat. Die Hundesteuermarke ist an die Gemeindeverwaltung Dermbach zurückzugeben.

(6) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung nach § 6, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen der Gemeindeverwaltung Dermbach schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Gemeinde Dermbach der Wegfall des Steueratbestandes bekannt wird.

(7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Dermbach auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(8) Die Gemeindeverwaltung Dermbach ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet Empfertshausen durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Dermbach Auskünfte über die in Absatz 1 genannten Daten zu erteilen, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

(9) Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung dem Halter eine Hundesteuermarke ausgehändigt oder mit dem Abgabenbescheid zugesandt, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses, der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 10 Absatz 6 und § 9 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung, eine Steuerbefreiung oder die Erhebung der Züchtersteuer nicht anzeigt,
3. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Absätze 6 und/ oder 7 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Dermbach auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. entgegen § 11 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeindeverwaltung Dermbach nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 30.03.2017 außer Kraft.

Empfertshausen, den 30.11.2023

Antonio Häfner
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Empfertshausen, den 30.11.2023

Gemeinde Empfertshausen
Antonio Häfner
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 21.11.2023

Beschluss-Nr.: 01/08/23

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 15.06.2023.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/08/23

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 01.11.2023.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/08/23

Der Gemeinderat beschließt überplanmäßige Ausgaben für die Kfz-Instandhaltung der Bauhoffahrzeuge in Höhe von 10.000 € (HHStelle 1.771000.55300 - Bauhof/Kfz-Instandhaltung). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgaben wird durch die Mehreinnahme Gewerbesteuer in Höhe von 10.000 € (HHStelle 1.900000.00300 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen, Gewerbesteuer) gesichert.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 04/08/23

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe für das Volltanken der Heizöltanks im Grundacker 7 in Höhe von 7.300 € (HHStelle 1.881000.54100 - Grundacker 7 - Heizungskosten). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird

durch die Mehreinnahme Gewerbesteuer in Höhe von 2.700 € (HHStelle 1.900000.00300 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen, Gewerbesteuer) sowie durch die Betriebskostenerstattungen der DRK-Kindertagesstätte in Höhe von 4.600 € (HHStelle 1.881000.14100) gesichert.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Änderung der Bankverbindung der Gemeinde Empfertshausen

Ab sofort ist für Zahlungen an die Gemeinde Empfertshausen ausschließlich folgende Bankverbindung zu verwenden:

IBAN: DE96 8405 5050 0000 1105 23
BIC: HELA DEF1 WAK

Bitte prüfen Sie Ihre Daueraufträge bzw. Überweisungsvorlagen, ob die o. g. Empfängerbankverbindung angegeben ist. Falls Sie bisher eine andere Bankverbindung der Gemeinde Empfertshausen verwendet haben, ändern Sie bitte in Ihren Daueraufträgen bzw. Überweisungsvorlagen die Empfängerbankverbindung. Haben Sie bereits der Gemeinde Empfertshausen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgen hinsichtlich der Zahlungen keine Änderungen. Bei Rückfragen bzw. zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wenden Sie sich bitte an die Kasse der Gemeindeverwaltung Dermbach unter der Tel.Nr. 036964-8822 bzw. 036964-8823.

Dermbach, den 19.10.2023

gez. A. Häfner

Bürgermeister Gemeinde Empfertshausen

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 13.11.2023

Beschluss-Nr.: 01/13/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 04.09.2023.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 02/13/11/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt die Vergabe von Lieferleistungen für die Lieferung eines Winterdienststreuers für den Bauhof der Gemeinde Oechsen mit einer Auftragssumme in Höhe von **3.525,49 € brutto** an die Firma Schmelz und Weber oHG, In den Giesen 5, 36251 Bad Hersfeld.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung der Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 13.12.2023

Beschluss-Nr.: 01/13/12/2023

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 07.09.2023.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/13/12/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000 € (HHStelle 1.771000.55300 - Bauhof - Kfz-Instandhaltung). Die Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe wird durch eine Entnahme aus der Deckungsreserve (HHStelle 1.910000.85000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - Deckungsreserve) gewährleistet.

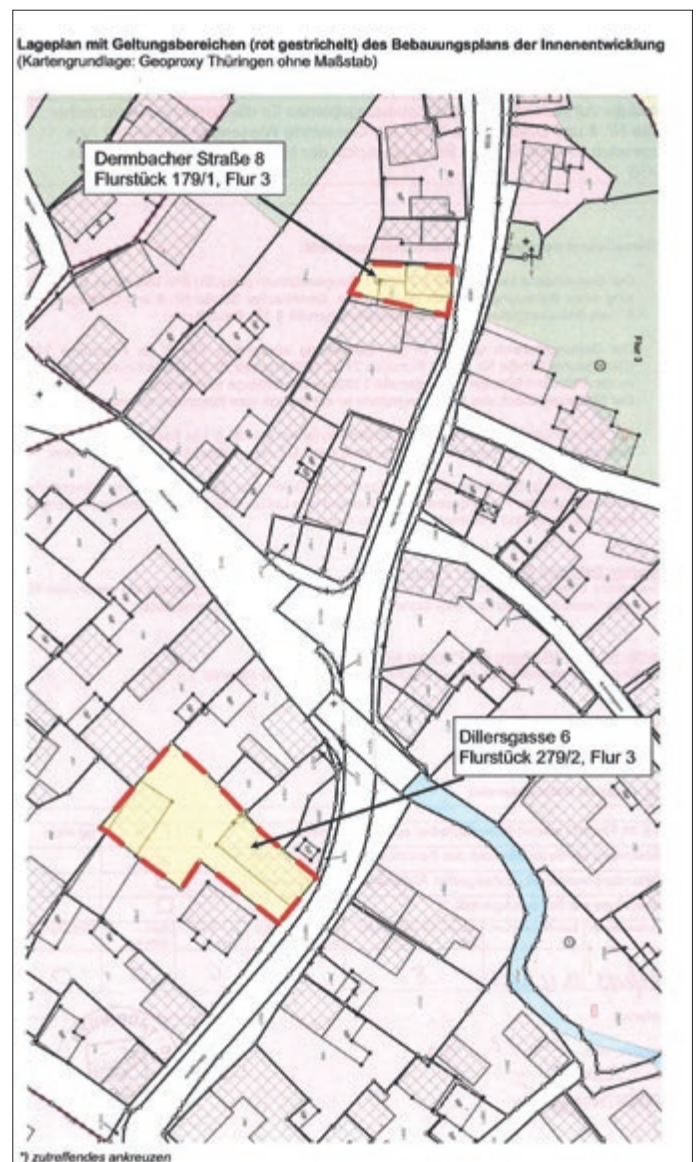
Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/13/12/2023

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Bereiche „Dermbacher Straße Nr. 8“ und „Dillersgasse Nr. 6“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.
2. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wiesenthal, Flur 3 die Flurstücke 179/1 (Dermbacher Straße Nr. 8) und Flurstück 279/2 (Dillersgasse Nr. 6). Beide Grundstücke liegen an der Ortsdurchfahrt der Landesstraße L1026 in der Ortslage Wiesenthal. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.
3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss mit den allgemeinen Zielen und Zwecken und den wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie anschließend den Ort und die Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen



Beschluss-Nr.: 04/13/12/2023

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Wiesenthal für die Grundstücke in der Gemarkung Wiesenthal, Flur 3, Flurst. Nr. 179/1 (Dermbacher Straße Nr. 8) und Flurstück Nr. 279/2 (Dillersgasse 6).

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 05/13/12/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt:

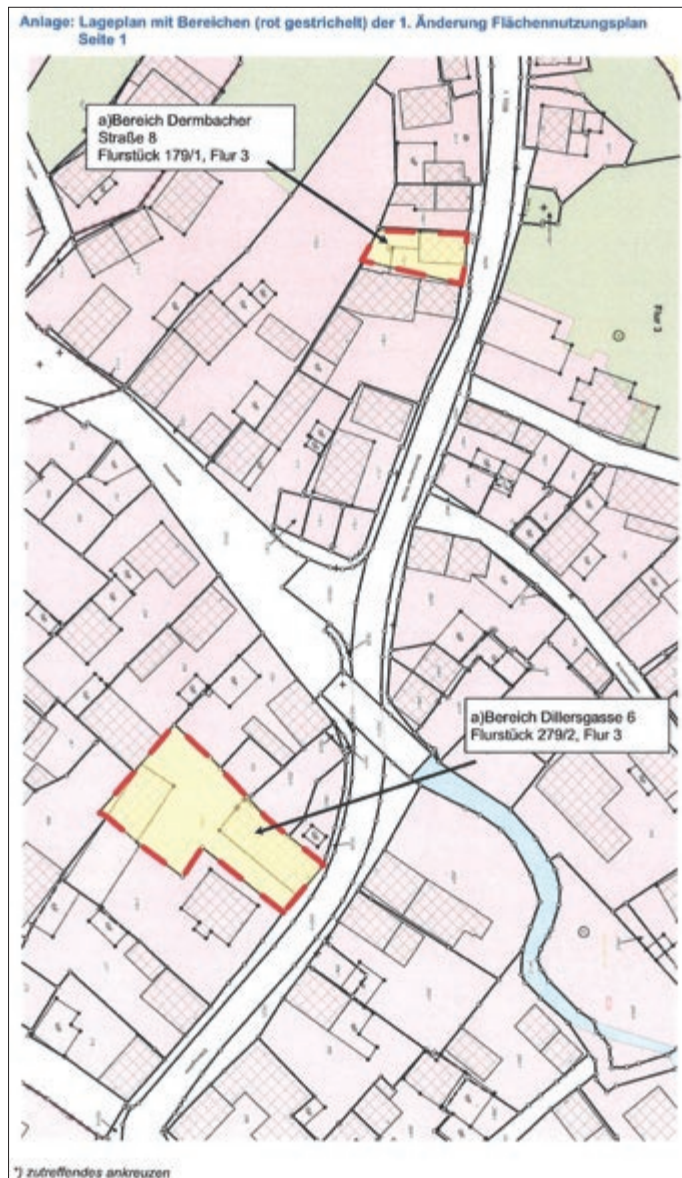
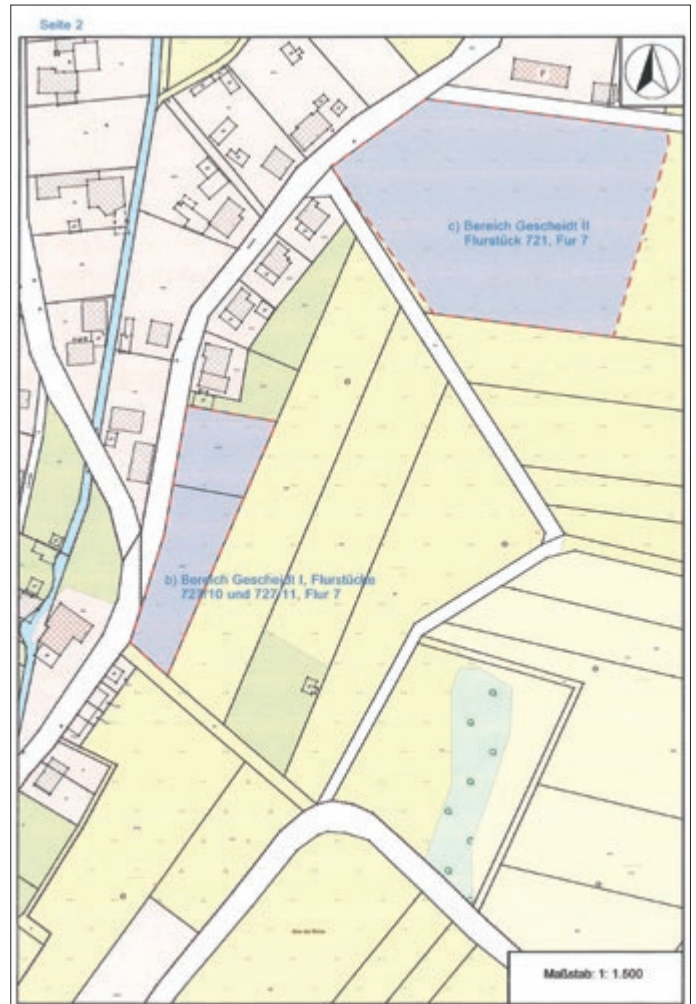
1. Der Gemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Wiesenthal. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende Bereiche vorgesehen:
 - a) Bereich „Dermbacher Straße 8“ und Dillersgasse 6 - Änderung der Nutzung in Flächen für den Gemeinbedarf (öffentliche Nutzung)
 - b) Bereich „Gescheidt I“ - Ausweitung der vorhandenen Wohnbebauung durch Lückenbebauung
 - c) Bereich „Gescheidt II - Ausweisung von Wohnbauflächen und Fläche für den Gemeinbedarf (öffentliche Nutzung)

Die Bereiche der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wiesenthal sind der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.

2. Es soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen. Ort und Zeit der Beteiligung werden separat bekannt gemacht.
3. Für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiesenthal, Bereiche b) und c) ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiesenthal sollen mehrere Bereiche in der Gemeinde überarbeitet werden. Dies ist notwendig, um neue Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde Wiesenthal zu schaffen.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen



Änderung der Bankverbindung der Gemeinde Wiesenthal

Ab sofort ist für Zahlungen an die Gemeinde Wiesenthal ausschließlich folgende Bankverbindung zu verwenden:

IBAN: DE24 5306 1230 0005 0428 10
BIC: GENO DEF1 HUE

Bitte prüfen Sie Ihre Daueraufträge bzw. Überweisungsvorlagen, ob die o. g. Empfängerbankverbindung angegeben ist. Falls Sie bisher eine andere Bankverbindung der Gemeinde Wiesenthal verwendet haben, ändern Sie bitte in Ihren Daueraufträgen bzw. Überweisungsvorlagen die Empfängerbankverbindung. Haben Sie bereits der Gemeinde Wiesenthal ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgen hinsichtlich der Zahlungen keine Änderungen. Bei Rückfragen bzw. zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wenden Sie sich bitte an die Kasse der Gemeindeverwaltung Dermbach unter der Tel.Nr.:036964-8822 bzw. 036964-8823.

Dermbach, den 19.10.2023
gez. S. Hollenbach
Bürgermeister Gemeinde Wiesenthal

Nichtamtlicher Teil

Das Forstamt informiert

Ab Februar dieses Jahres wird im Bereich des Thüringer Forstamts Kaltennordheim mit den Arbeiten zur Wegeinventur in allen Eigentumsformen begonnen.

Die Wegeinventur ist, in Bezug auf § 25 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG), durch ThüringenForst AöR flächendeckend für alle Waldbesitzarten kostenfrei durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Daten erhoben, die den zum Aufnahmezeitpunkt vorhandenen Wegezustand charakterisieren.

Zuständig für die fachliche Durchführung der Wegeinventur ist das Forstliche Forschungs- und Kompetenzzentrum (FFK) mit Sitz in Gotha. Die entsprechenden Befahrungen werden in den nächsten Wochen durch Mitarbeiter des FFK durchgeführt. Diese dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit Waldflächen jeden Eigentums betreten (§ 62 Abs. 3 Satz 2 ThürWaldG) sowie Waldwege mit Kraftfahrzeugen befahren (§ 6 Abs. 6 ThürWaldG).

Für weitere Fragen zur Wegeinventur stehen das Forstamt oder das FFK Gotha, Sachbearbeiter Wegeinformationssystem (Tel.: 03621 225 343) gerne zur Verfügung.

Forstamt Kaltennordheim

Ernst-Thälmann-Straße 1
36452 Kaltennordheim
Tel. 036966 8360
Email: forstamt.kaltennordheim@forst.thueringen.de

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung Fundsache Ehering

Besitzer gesucht



Das Ordnungsamt der Gemeinde Dermbach teilt mit, dass am 07.12.2023 ein Ehering in einem Einkaufswagen am Nahkauf, Hinter dem Schloss, gefunden wurde.

Beschreibung des Rings:

Innengravur: M.M. 28.03.1964
Größe: ca. 20 mm Durchmesser

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Ring erst nach erfolgreicher Identifizierung und Bestätigung der Eigentümerschaft übergeben wird.

Das Ordnungsamt ist unter folgender Telefonnummer 036964-8816 zu erreichen.

Kleingartenfläche Gemeinde Dermbach

Die Gemeinde Dermbach kann ab sofort eine Gartenparzelle verpachten:

Pachtvertrag ab: sofort
Größe: ca. 185m²

Flurstück Nr.: 1569, Flur 2
Lage: Jacobsdelle,
links von der B285 Richtung Hartschwinden
Kleingarten/Erholungsfläche

Nutzung: Für nähere Auskünfte bzw. zur Abgabe eines Pachtantrages wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Dermbach oder Gemeinde Dermbach
z.Hd. Frau Hollenbach
Hinter dem Schloss 1
36466 Dermbach
Telefon 036964/ 8861 Telefonisch 036964/8812

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Pachtantrag per E-Mail unter der Adresse bauamt@dermbach.de einzureichen.

Kleingartenfläche Gemeinde Dermbach

Die Gemeinde Dermbach kann im Ortsteil Unterlamba ab sofort eine Gartenparzelle verpachten:

Pachtvertrag ab: sofort
Größe: ca. 175m²
Flurstück Nr.: 937, Flur 9
Lage: Am Friedhof in Unterlamba, Kirchweg
Nutzung: Kleingarten/Erholungsfläche

Für nähere Auskünfte bzw. zur Abgabe eines Pachtantrages wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Dermbach oder Gemeinde Dermbach
z.Hd. Frau Hollenbach
Hinter dem Schloss 1
36466 Dermbach
Telefon 036964/ 8861 Telefonisch 036964/8812

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Pachtantrag per E-Mail unter der Adresse bauamt@dermbach.de einzureichen.

Gemeinde Oechsen

Neujahrsgruß der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2023 ist bereits vorüber.

Ein weiteres Jahr unter außerordentlichen Herausforderungen liegt hinter uns.

Mir ist es wichtig allen „DANKE“ zu sagen, die in diesem Jahr die Gemeinde Oechsen in jeglicher Form unterstützt.

Trotz aller Herausforderungen konnten wir unser Dorf voranbringen und viele schöne Dinge erschaffen.

So entstanden z.B. neue bzw. erweiterte Spielplätze für unsere Kinder oder eine bessere Ausstattung für die Feuerwehrkameraden und vieles mehr.

Ich bin sehr stolz auf unser Dorf und das Engagement aller Ehrenamtlichen.

Mit viel Freude blicke ich in das Jahr 2024 und möchte mich bei Gemeinderäten, Kirchengemeinde, Unternehmern sowie allen Vereinen und Ehrenamtlichen für die gute Zusammenarbeit bedanken. Diese Zusammenarbeit macht unser Dorf aus.

Ich wünsche Euch ein glückliches, gesundes und erfolgreiches 2024 und freue mich gemeinsam mit euch in Oechsen viele schöne Projekte auf den Weg zu bringen.

Eure Bürgermeisterin
Sina Römhild



Gemeinde Weilar

Neujahrsgriße des Bürgermeisters der Gemeinde Weilar

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das neue Jahr ist bereits einige Tage alt. Dennoch möchte ich Ihnen allen, im wahrsten Sinne des Wortes, ein gesundes neues Jahr wünschen, verbunden mit der Hoffnung, dass sich Ihre gesteckten Ziele, ob privat oder beruflich, erfüllen lassen. Auch in unserem Dorf stehen wir in diesem Jahr vor wichtigen Aufgaben, die es gilt, gemeinsam zu bewältigen.

Lassen Sie uns die Stärke des Zusammenhalts als Fundament für die anstehenden Aufgaben des neuen Jahres nutzen. Auf dem gemeinsamen Weg lade ich Sie herzlich ein, mich jederzeit zu besuchen, um Anliegen vorzutragen oder sich in das Gemeindeleben aktiv einzubringen und damit selbst ein mitgestaltender Teil in unserer Gemeinde zu sein.

Und so wünsche ich allen ein frohes 2024, persönliches Wohlergehen und viel Glück.

Ihr Bürgermeister
Harald Fey



Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung im Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ Schulstraße 13

Vermietung ab:	01.01.2024
Größe:	63,05qm
Lage:	Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume:	2 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete:	258,00 € / Monat
Betriebskostenvorschuss:	150,00 € / Monat
PKW-Stellplatz:	vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kautions zu hinterlegen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeindeverwaltung Weilar
Schulstr. 13 in 36457 Weilar

oder

Gemeinde Dermbach
z. Hd. Frau Hollenbach
Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach

Gemeinde Wiesenthal

Neujahrsgriße

„Wir seh'n aufs alte Jahr zurück
und haben neuen Mut.
Ein neues Jahr, ein neues Glück,
die Zeit ist immer gut.“

(Hoffmann von Fallersleben)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Wiesenthal,

das neue Jahr 2024 hat begonnen und ich möchte es nicht versäumen, Ihnen allen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr zu wünschen.

Wieder ist ein bewegtes Jahr zu Ende. Die Adventszeit und die Zeit zwischen den Feiertagen gab uns die Gelegenheit, zur Ruhe zu kommen. Wir konnten Weihnachten und den Jahreswechsel feiern. Es ist nun Zeit nach vorne zu schauen. Ich freue mich, dass wir am Ende des Jahres 2023 eine positive Bilanz ziehen konnten, und ich wünsche unserer Gemeinde, dass dies die nächsten Jahre auch möglich sein wird.

Mein Dank gilt allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich für das Wohl der Menschen und der Allgemeinheit eingesetzt, und wieder daran mitgearbeitet haben, unsere Gemeinde lebens- und vor allen Dingen liebenswert zu erhalten.

Gemeinsam wollen und müssen wir daran arbeiten, Bewährtes zu erhalten und die Zukunft unserer Gemeinde zu gestalten. Eine Gesellschaft funktioniert dann gut, wenn ihre Bürgerinnen und Bürger sich einbringen, andere unterstützen und sich um das Allgemeinwohl kümmern. Das Erreichte ist vor allem auf das Engagement und die Tatkraft aller Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen.

Bitte führen Sie ihre Dienste auch im neuen Jahr mit demselben Schwung und Elan aus, wie Sie es 2023 getan haben.

Dabei gilt ein besonderer Dank der Freiwilligen Feuerwehr, den Vereinen, dem Gemeinderat, allen Angestellten unserer Gemeinde und der Verwaltung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ganz persönlich, auch im Namen des Gemeinderates sowie im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wiesenthal im neuen Jahr 2024 persönliches Wohlergehen, alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihr Sven Hollenbach
Bürgermeister



Sonstiges

Thüringer Bienenfreundinnen und Bienenfreunde 2024 gesucht

Zum 7. mal rufen der Landesverband Thüringer Imker (LVThI) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) dazu auf, sich an der Aktion Bienenfreunde Thüringen zu beteiligen. „Mit der Auszeichnung ‚Bienenfreunde Thüringen‘ heben wir hervor, wie bedeutend bestäubende Insekten für unsere Umwelt und Gesellschaft sind“, sagte Agrarministerin Susanna Karawanskij. Es kann sich jeder bewerben, der seinen Garten oder seine bewirtschaftete Fläche insektenfreundlich gestaltet. Mit dem Wettbewerb ehrt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft alle zwei Jahre in Kooperation mit dem Landesverband Thüringer Imker Personen, die sich für Bienen und bestäubenden Insekten einsetzen. Die Bewerbungsfrist endet am 31. April 2024.

„80 Prozent unserer heimischen Nutz- und Wildpflanzen müssen bestäubt werden und Insekten tragen so maßgeblich zu unser Nahrungsvielfalt und Ernährungssicherheit bei“, sagt Ministerin Karawanskij. „Mit der Plakette würdigen wir das Engagement für den Erhalt der Artenvielfalt und für die Entwicklung der Bienen- und Insektenbestände.“

In Deutschland gibt es etwa 29.000 Insektenarten. Dazu gehören auch Käfer, Libellen, Wanzen, Wespen und Ameisen. Insekten sind für viele Ökosysteme unverzichtbar und deshalb schützenswert. Sie bestäuben einen Großteil von Kulturpflanzen und zersetzen abgestorbene Biomasse, verbessern die Bodenfruchtbarkeit und reinigen Wasser. Der Verlust von Insekten kann ganze Nahrungsketten gefährden.

Mit der Plakette werden vielfältige Maßnahmen zum Insektenschutz gewürdigt, von Blumenkästen mit insektenfreundlichen Pflanzen über „wilde“ Blühflächen und der Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide bis zu Nisthilfen und pädagogischer Jugendarbeit.

Wer kann sich bewerben?

Alle, die etwas für Insekten und Bienen tun: Bürgerinnen und Bürger, Schulklassen, Kindergärten, Unternehmen, Vereine, (Dorf)Gemeinschaften, die sich besonders um die bestäubenden Insekten verdient gemacht haben.

Wie kann ich mich bewerben?

Eigene Projekten für Bienen und Insekten aus den Jahren 2022/2023 mit aussagefähigen Bildern (max. 5) als pdf-Datei oder mit einem selbstgedrehten Video (max. 1,5 Min.) bewerben und diese an das TMIL unter bienenfreunde@tmil.thueringen.de schicken.

Wie und wann findet die Auszeichnung statt?

Eine Jury aus Mitgliedern des LVThI und TMIL begutachtet die eingereichten Projekte und wählt die Preisträger:innen aus. Diese werden schriftlich benachrichtigt.

Die Auszeichnung wird anlässlich der Grünen Tage Thüringen 2024, voraussichtlich am 27.9.2024, auf dem Messegelände in Erfurt stattfinden.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

FlussarbeiterIn/TiefbaufacharbeiterIn (m/w/d)

zu besetzen.

Bewerbungsschluss: 31.01.2024

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des GUV (www.guv-hlw.de) unter Stellenausschreibungen.

Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra
5. Tongraben 2
Geschäftsführerin Sandra Radloff
98617 Meiningen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

STELLENAUSSCHREIBUNG



Flussarbeiter/Garten- und Landschaftsbauer (m/w/d)

Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

FlussarbeiterIn/TiefbaufacharbeiterIn (m/w/d)

zu besetzen.

Der GUV ist seit dem 01.01.2020 für die Unterhaltung der Fließgewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiets zuständig. Mit einer Fläche von **117.091,61 ha** und **1.147,33 Kilometern** Fließgewässern zweiter Ordnung zählt der GUV Hasel/Lauter/Werra zu den fünf größten Verbänden des Freistaats Thüringen. Dem Verband gehören **56 Mitgliedsgemeinden** an. Das Verbandsgebiet umfasst wesentliche Teile des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Suhl sowie einige Gemeinden in den angrenzenden Kreisen. Der Sitz des Verbandes ist in Meiningen.

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben des Verbandes zählen die **Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung**, die **Umsetzung von Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie** sowie die **Unterhaltung kommunaler Hochwasserschutzanlagen**.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Beräumung von Schwemmgut
- Reinigung von Durchlässen, Rechen, Verrohrungen und Sandfängen
- Unterhaltungsarbeiten an Fischaufstiegsanlagen u.a. Sohlbauwerken
- Neophytenbekämpfung
- Steuerung und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen
- Befähigung zum Führen von Baumaschinen (Kettenbagger bis 10 t)
- Erdarbeiten am und im Gewässer
- Betonbauarbeiten an Sohlbauwerken
- Instandsetzungsarbeiten an Fischaufstiegsanlagen (Sohlgleiten, Riegel-Becken-Konstruktionen)
- Drainagearbeiten
- Wasserbauarbeiten (Wasserhaltung, Ufer- und Sohlauweitungen, Einbau strömungsablenkender Elemente wie Buhnen, Bau von geschütteten Sohlgleiten-/Rampen)
- weitere Arbeiten der Gewässerunterhaltung können übertragen werden

Qualifikationserfordernisse:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Tiefbauarbeiter (ohne Schwerpunkt) oder vergleichbare Qualifikationen
- Führerschein Klasse CE

Voraussetzungen wünschenswert:

- einschlägige Berufserfahrung

Wir bieten:

- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit (39 Stunden wöchentlich)
- eine Anstellung im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst TVöD (VKA)
- Eingruppierung gemäß Entgeltordnung TVöD in der Entgeltgruppe E 5
- leistungsorientierte Vergütung nach TVöD (VKA)
- betriebliche Altersvorsorge
- jährliche Sonderzahlungen
- einen mit moderner Technik ausgestatteten Maschinenpark
- berufliche Fort- und Weiterbildung zur Erweiterung ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen
- abwechslungsreiche Aufgaben

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens zum 31.01.2024 an:

GUV Hasel/Lauter/Werra
Geschäftsführerin Sandra Radloff
5. Tongraben 2
98617 Meiningen

Sie können uns Ihre Bewerbung auch per Mail übersenden.
Mail-Adresse: **bewerbung@guv-hlw.de**.

Bitte beachten Sie folgendes beim Versand Ihrer Bewerbung per Mail:

- verwenden Sie das Dateiformat PDF (andere Formate werden nicht geöffnet)
- die Gesamtgröße der Mail darf 15 MB nicht überschreiten

Datenschutz:

Die Verarbeitung und Übermittlung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber ordnungsgemäß vernichtet. Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens gespeichert und nur für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 22.01.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 02.02.2024

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.